

zudehnen, und zumal bei Reichsabteien scheint das nicht selten geschehen zu sein; heisst es von Lorsch, dass es unter K. Heinrich V. nach Entsetzung eines Abtes durch sechs Jahre *in dispositione imperiali* war, dass unter K. Konrad III. nach dem Tode eines Abtes durch drei Jahre *abbatie procuratio ad regalem manum devolvitur* (Mon. Germ. 21, 435. 444), so wird das zweifellos durch missbräuchliche Ausdehnung des Regalienrechtes zu erklären sein. Es konnte daher im Interesse der Kirchen selbst liegen, wenn dafür mit Feststellung eines bestimmten, wenn auch weitgegriffenen Zeitpunktes der Grund entfiel. Ein ähnlicher Brauch wird sich dann auch bezüglich der andern Herren gehörigen Kirchen entwickelt haben, so dass hier zweifellos der Ausgang der spätern kirchenrechtlichen Annaten zu suchen ist. Doch wird dadurch eine ausgedehntere Befugniss des Königs bei ausnahmsweiser längerer Erledigung, wie sie insbesondere durch eine streitige Wahl herbeigeführt werden konnte, nicht beseitigt sein; noch 1205 verpflichtet sich K. Philipp, Verpfändungen des Wirzburger Kirchengutes auch für den Fall anerkennen zu wollen, *si decedente electo discordes fuerint successuri episcopi electores et ex eorum discordia reditus episcopatus ad manus nostras devenirent* (Mon. Boica 29, 510).

Es war dann Pabst Innocenz III., welcher die Gunst der Umstände benutzend von den auf seine Unterstützung angewiesenen Königen den Verzicht auf diese und andere verwandte Befugnisse durchzusetzen wusste. Im Privileg K. Otto's von 1209 und gleichlautend in dem K. Friedrichs von 1213 heisst es: *Illum quoque dimittimus et refutamus abusum, quem in occupandis bonis decedentium praelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium nostri consueverunt antecessores committere pro motu propriae voluntatis* (Mon. Germ. 4, 217). Werden in diesen und ähnlichen Urkunden, deren Fassung wohl durchweg von der Curie vorgeschrieben war, die aufgegebenen Rechte als Missbrauch bezeichnet, so wird uns das nicht einmal für die Auffassung dieser Zeit massgebend sein dürfen. Innocenz hat sich in solchen Dingen nicht mit dem sachlichen Erfolge begnügt. Was er will, dass soll ihm gewährt werden nicht in der Form eines freiwilligen Verzichtes, sondern als etwas, worauf er ein Recht hat, für dessen Gewährung die Kirche Niemandem zu